

Hundereglement

der Einwohnergemeinde Kerns

Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Einwohnergemeinde Kerns (Hundereglement)

vom 27. November 2006

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979²

als Reglement:

I. Hundehaltung

Art. 1 *Meldepflicht*

Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters sowie Handänderungen von Hunden sind innert 30 Tagen der Gemeindekasse zu melden.

Art. 2 *Beaufsichtigung der Hunde*

Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 3 *Betretverbot*

¹ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulsportanlagen, Alters- und Pflegeheimanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

² Ausnahmewilligungen für Hundesport-Veranstaltungen erteilt der Einwohnergemeinderat.

Art. 4 *Anleinen*

¹ Hunde sind vom Hundehalter kontrolliert zu halten.

² In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Gastwirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Vitaparcours, auf Strassen und Spazierwegen, in und entlang den Wäldern sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen oder Viehweiden führen, sind Hunde an der kurzen Leine zu halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.

³ Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 5 *Kranke und gefährliche Hunde*

Hunde, die durch Krankheit, böartige oder widerliche Eigenschaften gefährlich oder lästig sind, müssen nach Begutachtung durch einen Tierarzt auf Verfügung des Kantonstierarztes oder des Einwohnergemeinderates ohne Entschädigungsanspruch des Hundehalters abgetan werden. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

Art. 6 *Verletzungen durch Hunde*

¹ Hat ein Hund einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt, oder fällt er durch abnormales Verhalten auf, ist der Halter verpflichtet, den Hund sofort durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 7 *Hygiene*

¹ Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

II. Hundesteuer

Art. 8 *Steuerpflicht*

¹ Wer in der Gemeinde Kerns einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Steuer zu entrichten.

² Dieser Betrag ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Werden die Hunde erst nach dem 30. Juni angeschafft oder werden sie erst nach diesem Datum sechs Monate alt, ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³ Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 9 *Steueranrechnung*

¹ Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Steuerjahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 10 *Höhe der Steuer*

Die Hundesteuer beträgt:

a) für nicht landwirtschaftlich gehaltene Hunde:

Fr. 90.00 pro gehaltenen Hund

b) für landwirtschaftlich gehaltene Hunde:

- Fr. 30.00 für den ersten gehaltenen Hund pro landwirtschaftlichen Betrieb

- Fr. 90.00 für den zweiten und jeden weiteren gehaltenen Hund pro landwirtschaftlichen Betrieb

Art. 11 *Fälligkeit der Steuer*

Die Steuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 12 *Veranlagung und Einzug der Steuern*

Die Einwohnergemeinde veranlagt die Hundesteuer. Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer.

Art. 13 *Verwendung der Steuer*

Der Steuerertrag wird zur Deckung der Kosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere Anschaffung, Unterhalt und Leerung der Hundekotkästen, verwendet.

Art. 14 *Steuerbefreiung*

Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden und eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunde, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;
- c) ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kinologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpenclubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Schweisshunde, die im offiziellen Schweisshundeverzeichnis der Jagdverwaltung Obwalden verzeichnet sind;
- e) Blindenführhunde, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- f) Hunde, für welche die Steuer bereits in einer anderen Gemeinde entrichtet worden ist;
- g) Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

Art. 15 *Steuerermässigung*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes, schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen bzw. zurückerstatten.

² Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer für die Hunde einer Züchtereier auf begründetes, schriftliches Gesuch hin ermässigen oder pauschal für den Zwinger festlegen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindegasse kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 17 *Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer², mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, die vom Einwohnergemeinderat erlassen worden sind, insbesondere das Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Juni 1995.

Kerns, 27. November 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 30. November 2006 bis 15. Januar 2007 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 17. Januar 2007

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Hundereglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 818.3